

**Vorschlag der Fraktionen CDU und SPD
zur Neufassung
der „Bestimmungen über die Finanzierung
der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung“**

**§ 1
Fraktionen**

Fraktionen sind nach Maßgabe der Hessischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen, zu denen sich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zusammengeschlossen haben. Sie dienen der politischen Willensbildung und helfen den Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben. Sie können die Öffentlichkeit über ihre Arbeit unterrichten.

**§ 2
Fraktionszuwendungen, Fraktionspersonal**

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen Finanzmittel als Gesamtbudget entsprechend der Veranschlagung im Haushaltsplan zur Selbstbewirtschaftung (Fraktionszuwendung). Die Höhe der Zuwendung für jede Fraktion ergibt sich aus dem in Anlage III niedergelegten Berechnungsmodus. Die Zuwendungen werden regelmäßig in einem Doppelhaushalt für zwei Jahre zur Verfügung gestellt und sind daher innerhalb des zweijährigen Zeitraums frei übertragbar. Die Übertragung von Zuwendungen in einen folgenden Doppelhaushalt darf 30 % des Gesamtbudgets nicht übersteigen. Nicht verausgabte Zuwendungen sind stets in das jeweilige Folgejahr überzuleiten und nach Fertigstellung der Endabrechnung durch das Amt der Stadtverordnetenversammlung an die jeweilige Fraktion als Barmittel auszuzahlen; eines gesonderten Beschlusses für jeden Doppelhaushalt bedarf es dazu nicht mehr.
- (2) a) Die Anstellung der Mitarbeiter/innen erfolgt durch die Fraktionen. Die Arbeitsverhältnisse bestimmen sich grundsätzlich nach dem TVöD und den im Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden geltenden Dienstvereinbarungen, soweit die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses dem nicht entgegenstehen. Die Mitarbeiter/innen sind in Rechten und Pflichten städtischen Mitarbeiter/innen gleichgestellt. Die Anstellung, Entlassung, Einstufung und sonstige die Arbeitsverhältnisse mit finanziellen Auswirkungen betreffenden Maßnahmen sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich mitzuteilen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter/innen erfolgt nach Sichtvermerk des Amtes der Stadtverordnetenversammlung durch das Personalamt der Stadt Wiesbaden. Werden Honorarkräfte angestellt, sind die Verträge im Benehmen mit dem Personalamt zu schließen und dem Amt der Stadtverordnetenversammlung im Abdruck zuzuleiten.

- b) Personalkosten für Auszubildende und für Altersteilzeitbeschäftigte in der Freiphase sowie die Kosten von Tarifierhöhungen sind der Kostenstelle 1100070 16 Fraktionen zuzusetzen; eines gesonderten Beschlusses für jeden Doppelhaushalt bedarf es dazu nicht mehr.
- (3) In Fällen der zeitweisen Übernahme von Personalkosten durch Dritte (Krankenkasse, Versicherung) können die Fraktionen für diese Zeit Mitarbeiter/innen befristet unter Berücksichtigung von Abs. 2 einstellen.
- (4) Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt den Fraktionen miet- und nebenkostenfrei Räume nach Anlage III zur Verfügung und erbringt Sach- und Dienstleistungen, wobei die Verwaltung erst nach einem Sichtvermerk des Amtes der Stadtverordnetenversammlung tätig werden kann. Die Fraktionen können sich des städt. Botendienstes bedienen. Die Räumlichkeiten dürfen nur für Zwecke der Fraktionen genutzt werden. Zur Auslage oder zum Aushang vor den Fraktionsräumlichkeiten dürfen nur Fraktions- oder städtische Materialien gebracht werden. Der Oberbürgermeister übt das Hausrecht außerhalb der Fraktionsräume und gegenüber der Fraktion für die Fraktionsräume aus. Die technische Ausstattung, die den Fraktionen von der Stadt zur Verfügung gestellt wird (Telefon, Fax, PC-Arbeitsplätze etc.), entspricht dem üblichen städtischen Standard, eine darüber hinausgehende Ausstattung ist von den Fraktionen selbst zu finanzieren.
- (5) Die Fraktionen dürfen Fraktionszuwendungen nur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nicht für die in Abschnitt I der Anlage aufgeführten Zwecke verwenden.

§ 3

Barmittel zur Deckung des Bedarfs

- (1) Aus der Gesamtsumme ihrer Fraktionszuwendungen erhalten die Fraktionen einen Teilbetrag als Barmittel ausgezahlt. Fraktionen dürfen aus den Barmitteln Rücklagen bilden. Diese und die jeweils zum 31. Dezember eines Jahres nicht verausgabten Mittel aus städtischer Zuweisung einschließlich Forderungen gegenüber Dritten aus vorlagenweiser Zahlung und Zinserträge dürfen 100 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten. Die Überschreitung des Höchstbetrages mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres ist dem Amt Stadtverordnetenversammlung ohne besondere Aufforderung anzuzeigen. Wird der Höchstbetrag überschritten, so ist dieser mit der Quartalszuweisung Februar des Folgejahres zu verrechnen. Die Rücklagen und sonstige nicht verausgabte Barmittel können unter Beachtung dieser Bestimmungen in die folgende Wahlzeit übertragen werden.
- (2) Die Barmittel sind regelmäßig in Höhe von 5 % des Gesamtbudgets jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres an die Fraktionen auszuzahlen. Die Auszahlung weiterer Barmittel ist zulässig, soweit das Gesamtbudget nicht ausgeschöpft ist. Bei Abzügen ist dabei den Fraktionen eine detaillierte Aufstellung zu übermitteln. Die Schlussanweisung ist bis spätestens zum 15. Dezember eines jeden Jahres unter Abzug der für die Fraktionen städtischerseits verauslagten sonstigen Ausgaben vorzunehmen. Scheidet eine Fraktion nach einer Kommunalwahl aus, so erfolgt die Anweisung der Fraktionsmittel für die anspruchsberechtigten 3 Monate nicht pauschal, sondern aufgrund von Einzelbelegen bis zur Höhe des Anspruchs.

- (3) Gegenstände, die aus Barmitteln beschafft werden und den Wert von 250 Euro übersteigen, sind in ein Bestandsverzeichnis einzutragen, das mit dem Verwendungsnachweis jährlich vorzulegen ist. Es sind anzugeben: Betrag, Rechnungsdatum, Gegenstand, Aufstellungsort.

§ 3 a Zinserträge

Zinserträge aus Rücklagen werden auf die jährlichen städtischen Leistungen nicht angerechnet. Ihre Verwendung bestimmt sich nach den Finanzierungsbestimmungen.

§ 4 Rückgewährung

- (1) Mittel, die nicht für den in § 2 oder § 3 bestimmten Zweck eingesetzt werden, sind mit der Vorlage des Nachweises über die verwendeten Mittel zurückzuzahlen.
- (2) Endet die Wahlperiode, so haben die Fraktionen bis zum 31.03. des Wahljahres die nicht verausgabten Barmittel zurückzuzahlen und Gegenstände, die die Landeshauptstadt Wiesbaden bereitgestellt hat, zurückzugeben. Die Gegenstände, die aus den Barmitteln beschafft worden sind, gehen in das Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden über. Die Abwicklung erfolgt durch den/die Fraktionsvorsitzende/n, soweit die Geschäftsordnung der ausgeschiedenen Fraktion nichts anderes bestimmt. Das nicht mit städtischen Mitteln erworbene Vermögen der Fraktion ist den Berechtigten zu belassen.
- (3) Bildet sich zu Beginn der nächsten Wahlperiode eine Fraktion aus Mitgliedern derselben Partei erneut, so entfällt die Rückzahlungspflicht für nicht verausgabte Barmittel einschließlich Rücklagen, Zinserträgen und Ansprüchen Dritter sowie die Abgabeverpflichtung von Gegenständen. Ansprüche der Landeshauptstadt Wiesbaden gegenüber den bisherigen Fraktionen bleiben bis zur Vorlage des Prüfungsberichtes des Revisionsamtes über das dem Wahljahr vorausgehende Jahr zum Zwecke der Verrechnung mit laufenden Barmitteln bestehen.

§ 5 Buchführung

Erhalten die Fraktionen Barmittel nach § 3, so haben sie über die Ausgaben und Einnahmen einschließlich Rücklagen, Zinserträgen und finanziellen städtischen Ansprüchen gegenüber Dritten nach Maßgabe von § 6 Buch zu führen.

§ 6 Rechnungslegung

Die Fraktionen haben über ihre Ausgaben, die sie aus städtischen Mitteln einschließlich Rücklagen, Zinserträgen und finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten finanzieren, Rechnung zu legen (Verwendungsnachweis). Die Rechnung ist von dem/der Fraktionsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Fraktionsvorstandes zu unterzeichnen. Die Rechnung muss außerdem das

Vermögen und die Schulden zu Beginn und am Ende des Kalenderjahres sowie die Höhe der Rücklagen ausweisen. Erfolgt die Rechnungslegung nicht fristgemäß, sind die Mittel nach § 3 zurückzubehalten. Der Jahresnachweis ist 10 Jahre aufzubewahren, die Belege sieben Jahre.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Das Revisionsamt prüft die Rechnungslegung. Im Rahmen seiner Prüfungen über die Verwendung der städtischen Leistungen gemäß § 3 kann es Einblick in Belege und Überweisungsträger nehmen. Die Frage politischer Erforderlichkeit der Aufgabenwahrnehmung ist nicht Gegenstand der Prüfung. Gegenstand der Prüfung können nicht die Mittel von dritter Seite sein.
- (2) Der Prüfungsbericht ist dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zuzuleiten. Die Erörterung ist in Sitzungen des Ältestenausschusses und des Revisionsausschusses vorzusehen.

ANLAGE

I. Verwendungsverbote

Fraktionszuwendungen dürfen nicht verwendet werden für:

1. Zuwendungen an Stadtverordnete für die Teilnahme an Sitzungen der städtischen Gremien
2. Erstattung von Sachkosten an Stadtverordnete zur Mandatsausübung
3. Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit nicht eine aufgabenorientierte Fortbildung gegeben ist
4. Direkte und indirekte Spenden an Parteien
5. allgemeine Bildungsreisen
6. Gesellige Zusammenkünfte von Fraktionsmitgliedern und/oder Fraktionsmitarbeiter/innen, soweit es sich nicht um Ausgaben für Veranstaltungen zum Zwecke der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen oder Vertreter/innen der Partnerstädte handelt, und Geburtstagsfeiern von Fraktionsmitgliedern und Fraktionsmitarbeiter/innen. Betroffen hiervon sind nicht einfache Bewirtungen an Wahlabenden.

Bei gemeinsamem Handeln von Fraktionen und Parteien (Traueranzeigen, Trauerkränze, Bestellungen u.ä.) ist im Verwendungsnachweis lediglich der Kostenanteil der Fraktion aufzuführen. Bei Mitgliedsbeiträgen an überörtliche kommunalpolitische Gemeinschaftseinrichtungen kann die Zahl von Stadtverordneten und Ortsbeiratsmitgliedern zugrunde gelegt werden. Sach- und Pokalspenden sowie Aufmerksamkeiten sind zulässig, sofern sie den Geldwert von 50 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.

II. Anstellung von Personal

Die Mitarbeiter/innen sind über die Gewährsträgerschaft der Stadt Wiesbaden bei der ZVK anzumelden. Dies gilt nicht für Aushilfs- und Honorarkräfte.

Die Mitarbeiter/innen sind bei Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg anzumelden. Sie erhalten den Zuschuss wie städtische Mitarbeiter/innen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und einen Tag Dienstbefreiung für einen Betriebsausflug.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sowie Honorarkräfte sind von dem Fraktionsvorsitzenden auf das Hess. Datenschutzgesetz zu verpflichten.

Die Fraktionsvorsitzenden stellen sicher, dass der Abruf von Daten aus dem Ratsinformationssystem (WinKoSi) durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte nur in ihrem Auftrag erfolgt.

III. Berechnungsmodus für die Höhe der Fraktionszuwendung

1. Regelgrößen für Fraktionspersonal und Fraktionsräume

Die Regelgrößen für Fraktionspersonal dienen lediglich als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Fraktionszuwendung, sie stellen keine verbindliche Obergrenze dar.

<u>StV.</u>	<u>Assistenten</u>	<u>Mitarbeiter</u>	<u>Räume</u>	<u>BesprR.</u>
3-4	1	0,5	2	0
5-6	1	1	2	0
7-12	2	1	3	1
13-18	3	1	4	1
19-24	4	1	5	1
ab 25	4	1,5	5	1

2. Höhe der Fraktionszuwendung

Die Höhe der Fraktionszuwendung folgt aus den regelmäßig anfallenden Personalkosten nach Ziffer 1. Diese Kosten werden multipliziert mit einem Berechnungsfaktor, der dazu dient, diejenigen Kosten, die nicht auf das Personal entfallen, zu decken. Die regelmäßig anfallenden jährlichen Personalkosten ergeben sich aus den monatlichen Kosten, multipliziert mit dem Faktor 12,86 (aufgrund der Zahlung von Weihnachtsgeld etc.).

STV	Assistenten	Mitarbeiter	PK Monat	PK Jahr	Fraktionsmittel	Faktor
3	1,0	0,5	7750,0	99665,0	139531	1,4
4	1,0	0,5	7750,0	99665,0	139531	1,4
5	1,0	1,0	10000,0	128600,0	180040	1,4
6	1,0	1,0	10000,0	128600,0	180040	1,4
7	2,0	1,0	15500,0	199330,0	279062	1,4
8	2,0	1,0	15500,0	199330,0	279062	1,4
9	2,0	1,0	15500,0	199330,0	279062	1,4
10	2,0	1,0	15500,0	199330,0	279062	1,4
11	2,0	1,0	15500,0	199330,0	279062	1,4
12	2,0	1,0	15500,0	199330,0	279062	1,4
13	3,0	1,0	21000,0	270060,0	378084	1,4
14	3,0	1,0	21000,0	270060,0	378084	1,4
15	3,0	1,0	21000,0	270060,0	378084	1,4
16	3,0	1,0	21000,0	270060,0	378084	1,4
17	3,0	1,0	21000,0	270060,0	378084	1,4
18	3,0	1,0	21000,0	270060,0	378084	1,4
19	4,0	1,0	26500,0	340790,0	443027	1,3
20	4,0	1,0	26500,0	340790,0	443027	1,3
21	4,0	1,0	26500,0	340790,0	443027	1,3
22	4,0	1,0	26500,0	340790,0	443027	1,3
23	4,0	1,0	26500,0	340790,0	443027	1,3
24	4,0	1,0	26500,0	340790,0	443027	1,3
25	4,0	1,5	28750,0	369725,0	480643	1,3

Bei 26 oder mehr Stv. erhöhen sich die Fraktionsmittel nicht mehr.

IV. Verfahrensgrundsätze für die technische Ausstattung

1. Die Fraktionen werden an das kommunale Rats- und Informationssystem angeschlossen. Der Anschluss an weitere im Bereich der Stadtverwaltung eingesetzte Systeme bleibt vorbehalten.
2. Die Wartung von PCs und sonstiger technischer Geräte, welche die Stadt den Fraktionen zur Verfügung gestellt hat, erfolgt durch die Stadt, deren Dienstleister oder eine von ihr beauftragten Firma. Veränderungen an den PCs, der Softwareausstattung oder sonstiger technischer Geräte dürfen nur von der Stadt, deren Dienstleister oder einer von ihr beauftragten Firma vorgenommen werden. Für sämtliche die Datenverarbeitung betreffenden Angelegenheiten ist das Amt der Stadtverordnetenversammlung zuständig.